

8/6/1

Abänderungsantrag

Der Abgeordneten Andreas Ottenschläger, Kai Jan Krainer, Mag. Christoph Pramhofer, Kolleginnen und Kollegen,

zur Regierungsvorlage eines Bundesgesetz, mit dem das Börsegesetz 2018, das Kapitalmarktgesetz 2019, das Referenzwerte-Vollzugsgesetz und das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 geändert werden (404 d. B.) (Top 6)

Der Finanzausschuss wolle beschließen:

Die Regierungsvorlage (404 d. B.) eines Bundesgesetz, mit dem das Börsegesetz 2018, das Kapitalmarktgesetz 2019, das Referenzwerte-Vollzugsgesetz und das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 geändert werden, wird wie folgt geändert:

Artikel 2 (Änderung des Kapitalmarktgesetzes 2019) wird wie folgt geändert:

1. Nach Z 1 wird folgende neue Z 1a eingefügt:

„1a. Dem § 1 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der FMA stehen sinngemäß die Befugnisse gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 bis 6, 9, 11 und 12 unter Berücksichtigung des § 14 Abs. 3 im Zusammenhang mit der Aufsicht über öffentliche Angebote von Veranlagungen im Sinne dieses Hauptstücks zu.““

2. In Z 6 lautet § 6 Abs. 1:

„(1) Jeder wichtige neue Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Veranlagungen beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots auftreten oder festgestellt werden, müssen in einem Nachtrag (ändernde oder ergänzende Angaben) zum Prospekt genannt werden. Dieser Nachtrag ist vom Anbieter der FMA zur Billigung vorzulegen und bei der Meldestelle zu hinterlegen. Die FMA hat dem Anbieter innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Vorlage des Nachtrags ihre Entscheidung hinsichtlich der Billigung mitzuteilen. Für die Billigung des Nachtrags gilt § 7 sinngemäß. Nach erfolgter Billigung ist der Nachtrag vom Anbieter unverzüglich, so wie der Prospekt, gemäß § 8 Abs. 3 zu veröffentlichen. Der Anbieter hat der Meldestelle eine Ausfertigung des mit dem Billigungsvermerk (Amtssignatur) der FMA versehenen Nachtrags unverzüglich zu übermitteln.“

3. In Z 7 wird dem § 7 Abs. 1 folgender Satz angefügt:

„§ 13 Abs. 4 ist anzuwenden.“

4. Z 17 bis 19 entfallen, und die bisherigen Z 20 bis Z 40 erhalten die Bezeichnung „17.“ bis „37.“.

5. In Z 27 (neu) wird in § 23 Abs. 1 zweiter Satz der Verweis „§ 7 Abs. 8“ durch den Verweis „§ 6 Abs. 1 oder § 7 Abs. 5“ ersetzt.

6. In Z 34 (neu) lautet § 30 Abs. 6:

(6) § 5 Abs. 3, § 12 Abs. 2 und 3, § 13 Abs. 4, § 15 Abs. 1 Z 2, 3 und 8, § 15 Abs. 1 Schlussteil, § 17 und § 22 Abs. 9 Einleitungsteil in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/202x treten mit 6. Juni 2026 in Kraft. Das Inhaltsverzeichnis hinsichtlich § 7, § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 7 samt Überschrift, § 8 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 3 Z 4, Entfall des § 9 Z 2, § 10 Abs. 1, § 12 Abs. 4, § 22 Abs. 1 Z 5, § 22 Abs. 1 Schlussteil, § 23 Abs. 1 und 2, Anlage A und Anlage D in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/202x treten mit 1. Jänner 2027 in Kraft und zugleich treten § 22 Abs. 1 Z 3 und Anlage E außer Kraft.“

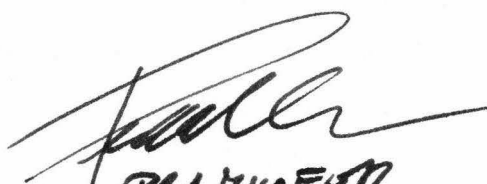
Begründung**Zu Artikel 2 (Änderung des Kapitalmarktgesetzes 2019):****Zu Z 1 und 4:**

Redaktionelle Anpassung: Es soll klargestellt werden, dass der FMA die Befugnisse gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 bis 6, 9, 11 und 12, die auf die Aufsicht über öffentliche Angebote von Wertpapieren gemäß dem zweiten Hauptstück dieses Bundesgesetzes abstellen, sinngemäß auch im Rahmen ihrer Aufsicht über öffentliche Angebote von Veranlagungen gemäß dem ersten Hauptstück dieses Bundesgesetzes zustehen. Dabei hat die FMA die Vorgaben des § 14 Abs. 3 zu berücksichtigen.

Zu Z 2, 3, 5 und 6:

Redaktionelle Anpassungen.


(OTTENSCHLAGER)


PRAMMER


KRAUER